

**Satzung des  
BRH Rettungs- und Therapiehunde  
Fildern und Umgebung e.V.**

**Gegründet am 08.02.2004**

**Genehmigt von der Mitgliederversammlung am  
30.05.2025,  
diese Version ersetzt die Satzungsversion vom  
25.02.2022.**

## § 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

### **BRH Rettungs- und Therapiehund Fildern und Umgebung e.V.**

Der Verein wurde im Jahr 2004 gegründet. Er hat seinen Sitz in 70794 Filderstadt und ist unter der Nummer 1224 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH).
- (3) Der Verein ist über den BRH eine anerkannte Katastrophenschutzorganisation gemäß § 9 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 – Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein stellt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Herkunft, Glauben und politischer Überzeugung.
- (6) Der Verein hält seine Mitglieder dazu an, die allgemeinen Tierschutzrichtlinien einzuhalten. Die artgerechte Haltung und der artgerechte Umgang mit den Hunden ist verpflichtend einzuhalten.

## § 3 - Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont, geschützt oder verbessert werden kann.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Der Verein setzt zur Suche nach vermissten oder verschütteten Personen ausgebildete und vom BRH geprüfte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Einsatzleiter (BRH-zertifizierte Führungskräfte) und Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert der Verein die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.
- (3) Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind jederzeit möglich.

- (4) Der Zweck des Vereins wird weiterhin durch die Aus- und Weiterbildung von Therapiehunden und Therapiehundeführern/innen sowie Besuchshunden und Besuchshundeführern/innen verwirklicht. Die Begegnung und der Umgang mit Tieren wirken sich positiv auf die Entwicklung und Förderung des kommunikativen Verhaltens aus. Zu diesem Zweck setzt der Verein ausgebildete und geprüfte Mensch-Hund-Teams in Sozialen Einrichtungen wie z.B. Senioren- und Pflegeheimen, Kindergärten, Krankenhäusern, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Bedarf bei Familien und Einzelpersonen ein.
- (5) Durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen soll auch das bürgerschaftliche Engagement zugunsten anderer gemeinnütziger Zwecke / Organisationen gefördert werden.
- (6) Zur Zweckerfüllung hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:
- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des BRH für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.
  - Vertretung der Belange des Rettungs- und Therapiehundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
  - Die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
  - Regelmäßige Trainingsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für die Therapiehunde und Therapiehundeführern/innen sowie Besuchshunde und Besuchshundeführern/innen
  - Besuchsprogramme mit Hunden in sozialen Einrichtungen und Schulen durchzuführen.
  - Weitere inhaltliche Schwerpunkte des Therapieangebotes sind wahrnehmungsfördernde Angebote für geistig behinderte Menschen, kommunikationsfördernde Angebote für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, Hinwendung und Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Tieren.
- (7) Innerhalb des Vereins wird das Rettungs- und Therapiehundewesen gleichberechtigt behandelt.
- (8) Der Jugendarbeit im Verein wird großer Wert beigemessen. Die Begeisterung und Einsatzbereitschaft, zum Gemeinwohl tätig zu sein und anderen Menschen zu helfen, wird bei der Vereinsjugend besonders gefördert.
- (9) Der Verein wirbt für seinen Zweck und seine Aufgaben in der Öffentlichkeit. Der Verein sammelt zur Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (10) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

#### **§ 4 - Rechtsgrundlagen**

- (1) Die rechtlichen Grundlagen des BRH gelten auch für den Verein.
- (2) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und eventuell bestehende Ordnungen, sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzung und Satzungsänderungen des Vereins bedürfen vor ihrer Beschlussfassung der Genehmigung des BRH.

Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (4) Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (5) Bei Rechtsangelegenheiten die Rettungshundestaffel betreffend findet die Rechtsordnung des BRH Anwendung. Im Bedarfsfall nimmt der Verein die Rechtsinstanzen des BRH in Anspruch.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die frei von Vorstrafen ist und an der Aufgabenerfüllung des Vereins (siehe § 3) mitarbeiten will.
- (2) Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Förderer, Ehrenmitglieder sowie Probemitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.
- (6) Probemitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf **6** Monate befristet ist und nach **6** Monaten automatisch erlischt.

## **§ 6 – Aufnahme der Mitglieder**

- (1) a) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung des Vereins und des BRH sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.  
  
b) Eine Mitgliedschaft auf Probe ist möglich. Diese ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand oder der Ausbildungsleitung zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Sollte es nach Ablauf der Probemitgliedschaft zu einer ordentlichen Mitgliedschaft kommen, wird der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag auf den Jahresbeitrag angerechnet. Falls es zu keiner ordentlichen Mitgliedschaft kommt, wird der Betrag nicht zurückerstattet.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge und bestätigt die Aufnahme mündlich oder schriftlich dem neuen Probemitglied, ordentlichen Mitglied, jugendlichen Mitglied, Förderer oder Ehrenmitglied. Das Probemitglied ist nach Übergabe des Probemitgliedsantrags und des Probemitgliedsbeitrags bei einem geschäftsführenden Vorstand oder der Ausbildungsleitung direkt aufgenommen. Außerdem händigt der Vorstand dem neuen ordentlichen Mitglied, jugendlichen Mitglied, Förderer, Ehrenmitglied sowie dem Probemitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins und des BRH aus oder ermöglicht ihm den Online-Zugang zu diesen. Das Probemitglied erhält keinen Onlinezugang im BRH.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche Mitglied, das jugendliche Mitglied, der Förderer, das Ehrenmitglied sowie das Probemitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen

in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und des BRH.

- (4) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind über den Verein Mitglieder im BRH.
- (5) Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage), dem Vereinskonto gutgeschrieben sind. Bei Probemitgliedern gilt die Aufnahme als wirksam, sobald der Beitrag dem Bankkonto des Vereins gutgeschrieben ist.
- (6) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

## **§ 7 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, von Probemitgliedern ein Einmalbeitrag. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Beitrag für die Probemitgliedschaft ist fällig bei Antragsstellung der Probemitgliedschaft. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu benutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzung und Verordnungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Förderer, jugendliche Mitglieder und Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Probemitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins und des BRH zu wahren.
- (5) Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen, können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diesen den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (6) Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und geimpft sein.
- (7) Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- (8) Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Teilnahme an Ausbildungs- und Rettungseinsätzen) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Zu diesem Zweck werden

personenbezogene Daten an die mit dem Verein verbundenen Hilfsorganisation sowie den BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. übermittelt. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert, hierbei werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die personenbezogenen Daten vor Missbrauch und unbefugten Zugriff geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten, wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäßigem Ausscheiden, werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmung gelöscht.

- (9) Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über sie erhobenen Daten Sorge zu tragen und ggf. Änderungen ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.

## **§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben bei
- a) Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des BRH oder des Vereins in der Öffentlichkeit oder bei anderen Vereinen und Organisationen der gleichen Sparte herabzusetzen
  - b) Beleidigung oder übler Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie Prüfern im Rettungshundewesen
  - c) wissentlich falscher Angaben für Vereins- oder BRH-Urkunden
  - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins und des BRH.
  - e) Beitragsrückstand. Wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitglieds hingewiesen werden.
- (4) Maßnahmen aufgrund eines Grundes nach Ziffern 9.3. a) – c) können nur innerhalb von sechs Monaten seit dem vorwerfbaren Ereignis oder Verhalten beschlossen werden.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Im Falle schriftlicher Mahnung nach 9.3 e) ist dies entbehrlich. Bei Probemitgliedern kann ein Ausschluss aus dem Verein ohne Angabe von Gründen durch einen der geschäftsführenden Vorstände erfolgen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs an den Ehrenrat des BRH innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (7) Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung des Ehrenrates verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.
- (8) Das Berufungsverfahren beim Ehrenrat des BRH ist in der BRH-Rechtsordnung geregelt.

- (9) Die Mitgliedschaft in der RHS endet auch mit dem wirksamen Ausschluss des Mitglieds aus dem BRH. Während eines Ausschlussverfahrens im BRH ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- (11) Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.
- (12) Eine Probemitgliedschaft ist maximal **6** Monate gültig und erlischt dann automatisch.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsvorstand.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des Vereins beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des jeweils nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
- (4) Versammlungen können in Präsenz unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer an einem Versammlungsort, virtuell ohne Versammlungsort im Wege einer Online-Konferenz und Ausübung der Rechte im Wege elektronischer Kommunikation oder hybrid als Mischform aus beiden Arten stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet das einberufende Organ.

Die Zugangsdaten für eine virtuelle Teilnahme werden spätestens drei Werktage vor der Versammlung an die bekannte E-Mail-Adresse versandt. Der Versand kann durch einen externen Dienstleister erfolgen. Anmeldungen zur virtuellen Teilnahme, die später als drei Tage vor der Versammlung eingehen, werden nur im Fall einer rein virtuellen Durchführung berücksichtigt.

## **§ 11 – Das Organ Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an alle Mitglieder an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mailadresse einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die letzte dem Verein bekannten Adresse eingeladen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliederabgaben (Beiträge)
  - c) Die generelle Einziehung von Mitgliedsbeiträgen über eine vorliegende Einzugsermächtigung kann beschlossen werden
  - d) Ehrungen

- (e) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als € 5.000,-.
  - f) Beschlüsse über angemessene Vergütungen des Vorstands (ausschließlich für Vorstandstätigkeiten)
- (2) Die Jahreshauptversammlung sollte im ersten Quartal des Jahres einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
  - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahlen der Delegierten sowie deren Vertreter (möglichst Vorstandsmitglieder) zu Verbandstagen und zu Landesversammlungen des BRH.
- (3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht durch andere ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder vertreten lassen. Auf ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied können maximal drei Stimmen übertragen werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Aufnahme in die Tagesordnung.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, mit Angabe des Grundes beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Zweckänderung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 – Das Organ Vereinsvorstand**

- (1) Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen sowie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand, im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus den zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- (4) Der Vorstand besteht aus
  - a) zwei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
  - b) Kassenführer
  - c) Schriftführer
  - d) Wart für Technik und Material
  - e) Ausbildungswart
  - f) Zugführer (Einsatzleiter der Rettungshundestaffel)

- (5) Eine Ämterhäufung zwischen a - d ist nicht zulässig. Als Einsatzleiter und Ausbildungswart ist nur wählbar, wer die Qualifikationen nach den Bestimmungen des BRH erbracht hat (Zertifizierungsnachweis). Ist kein Mitglied mit entsprechender Zertifizierung vorhanden, kann der geschäftsführende Vorstand einen Einsatzleiter und Ausbildungswart bestimmen, oder jeweils eines dieser Ämter selbst übernehmen.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von Euro 1.000,-- ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied alleine befugt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über Euro 1.000,-- bis Euro 5.000,-- ist die Zustimmung beider geschäftsführender Vorstandsmitglieder erforderlich. Rechtsgeschäfte über Euro 5.000,-- müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (7) Beide geschäftsführende Vorstände haben jeweils eine Einzelkontovollmacht für alle vorhandenen Vereinskontoen und können diese auch an andere Vorstandsmitglieder (z.B. Kassensführer) weitergeben.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befähigt über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen des Vereins sowie das übrige Vereins-Eigentum sind einem Vorstandsmitglied unverzüglich auszuhändigen. Scheidet der geschäftsführende Vorstand zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt aus, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück beruft das Präsidium des BRH eine außerordentliche Versammlung des Vereins zwecks Neuwahl ein und setzt vorübergehend einen kommissarischen Vorsitzenden ein.
- (10) Vorstandssitzungen werden von einem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- (11) Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- (12) Über jede Vorstandssitzung ist durch einen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der folgenden Vorstandssitzung wird das Protokoll durch den Vorstand genehmigt. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, soweit diese den Genehmigungsvermerk tragen.
- (13) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (14) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins beziehen. Von diesen Änderungen oder Ergänzungen ist die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (15) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

### **§ 13 – Beschlüsse**

- (1) Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- (2) In Mitgliederversammlungen hat grundsätzlich jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Für Wahlen ist ergänzend die Versammlungsordnung / Geschäftsordnung des BRH anzuwenden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- (5) Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

### **§ 14 – Der Wirtschaftsausschuss**

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer. Der ursprüngliche Kassenprüfer kann direkt wieder als Ersatz-Kassenprüfer gewählt werden.

### **§ 15 – Austritt aus dem BRH und Auflösung des Vereins**

- (1) Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den BRH Bundesverband Rettungshunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Bereich des Therapiehundewesens.
- (3) Sollte der BRH nicht mehr bestehen, fällt der BRH-Anteil des Vermögens im Fall des 15.2 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Rettungseinsätzen bei Lebensgefahr und Katastrophen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr 11 und 12 der AO. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

- (4) Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung des Vereins gelten als beschlossen, wenn mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- (5) Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung fassen.
- (6) Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.
- (7) Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.